

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kunst, Postfach 261 3000 Hannover 1

Universität Oldenburg

2900 Oldenburg

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

2011 - B II 16-7/75 -

(0511)

190 8558

oder 190-1

Hannover

8. November 1982

Personalwirtschaftliche Maßnahmen;

hier: Zulassung einer allgemeinen Ausnahme von der Wiederbesetzungssperre für die Stellen der Wissenschaftl. Assistenten, der Hochschulassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im befristeten Arbeitsverhältnis (§ 65 Abs. 3 S. 4 NHG)

Bezug: 1) Erlasse vom 12.5.1976 und 4.4.1979 - Az.w.o. -

2) Bericht vom 5.10.1982 - V 2.12.1-3/07/07-Ir/Te -

Aufgrund Ihres Bezugsberichts widerrufe ich hierdurch mit Wirkung zum 1.1.1983 die mit meinen Erlassen vom 12.5.1976 und 4.4.1979 für die Stellen der Wissenschaftl. Assistenten, Hochschulassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter im befristeten Arbeitsverhältnis (§ 65 Abs. 3 S. 4 NHG) zugelassene allgemeine Ausnahme von der Wiederbesetzungssperre. Von dem genannten Zeitpunkt ab gilt somit für Sie wieder das Antragsverfahren.

Auf den Runderlaß des Ministers der Finanzen vom 16.4.1982 - Nds.MBl. S. 433 - weise ich in diesem Zusammenhang hin.

Im Auftrage

Er. Ledler



Erglaubigt:

E. Ledler
Kanzlei-Angestellte

Nds. MBl. Nr. 74/1982

Beschäftigungsverhältnis der Lektoren

RdErl. d. MWK v. 23. 11. 1982 — Z 43 — 03 285/1.4 (3)

— Gültl. 26/294 —

— Im Einvernehmen mit MF —

Bezug:

- a) RdErl. des MK vom 19. 3. 1970 (Nds. MBl. S. 319)
b) RdErl. des MK vom 2. 6. 1971 (Nds. MBl. S. 730)
c) RdErl. vom 6. 2. 1981 — Z 43 — 03 285/1 (9) — (n. v.)
— Gültl. MWK 92/28, 39, 26/274

I.

Personenkreis, Aufgaben

- Lektoren sind Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes für die Ausbildung in lebenden Fremdsprachen beschäftigt werden (§ 69 Abs. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes, NHG, i. d. F. vom 23. 10. 1981, Nds. GVBl. S. 263, geändert durch Art. IV des Achten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 2. 6. 1982, Nds. GVBl. S. 155).
- Die Lektoren haben überwiegend die Aufgabe, praktische Kenntnisse und Fertigkeiten in ihrer Heimatsprache sowie Kenntnisse über die Kultur ihres Herkunftslandes (Landeskunde) zu vermitteln. Daneben können sie auch zu Lehrveranstaltungen im Bereich der Literatur und Sprachwissenschaft sowie der Didaktik des Fremdsprachenunterrichts herangezogen werden (§ 69 Abs. 2 Satz 5 NHG). Sie führen im Rahmen ihres Dienstverhältnisses selbständige Lehrveranstaltungen durch (§ 69 Abs. 2 Satz 3 NHG). Bei ihrer Lehrtätigkeit sollen sie einen engen und aktuellen Kontakt mit dem Kultur- und Sprachkreis ihres Herkunftslandes wahren.

2179

II.

Einstellungsvoraussetzungen

Neben ihrer Lehrtätigkeit wirken die Lektoren innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (Abschn. II Nr. 9) an den übrigen Aufgaben der Hochschuleinrichtung, der sie zugeordnet sind, mit, auch während der vorlesungsfreien Zeit. Sie können nach Maßgabe des § 20 Abs. 6 NHG auch zur Mitwirkung an Hochschulprüfungen herangezogen werden.

- Als Lektor kann eingestellt werden, wer ausländischer Herkunft ist und
 - ein in seinem Herkunftsland abgeschlossenes Hochschulstudium in einem für die Lehrtätigkeit geeigneten Fachgebiet nachweist; das Studium muß einem Studium in einem entsprechenden wissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig sein,
 - in der Regel eine der Tätigkeit als Lektor förderliche mehrjährige hauptberufliche Tätigkeit in Herkunftsland ausgeübt hat,
 - angemessene Kenntnisse der deutschen Sprache besitzt
- Von den Einstellungsvoraussetzungen unter Buchst. a bis c kann in besonders begründeten Einzelfällen mit meiner Zustimmung eine Ausnahme zugelassen werden; § 69 Abs. 2 Satz 2 NHG bleibt unberührt.

Als Lektor kann nicht beschäftigt werden, wer unmittelbar vor seiner Einstellung bereits mehr als zwei Jahre außerhalb seines Herkunftslandes verbracht hat.

III.

Arbeitsverhältnis

- Die Lektoren werden im außertariflichen Angestelltenverhältnis beschäftigt; sie sind vom Geltungsbereich des BAT ausgenommen (§ 3 Buchst. g BAT).
 - Die Lektoren werden befristet beschäftigt, um ihre Entfremdung vom Herkunftsland zu vermeiden und hierdurch sicherzustellen, daß sie einen aktualitätsbezogenen Unterricht erteilen, sowie um einen laufenden kulturellen Austausch zu gewährleisten.
- Die Beschäftigungsdauer soll in der Regel vier Jahre betragen; sie darf fünf Jahre nicht überschreiten. Ist der Bewerber in den letzten zwei Jahren vor der Einstellung bereits als Lektor oder in einer vergleichbaren Tätigkeit außerhalb des Herkunftslandes tätig gewesen, werden diese Zeiten auf die höchstzulässige Beschäftigungsdauer angerechnet.
- Auf das Angestelltenverhältnis finden die folgenden Vorschriften des BAT in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung:
 - § 6 (Gehalts), § 7 (ärztliche Untersuchung), § 8 (allgemeine Pflichten), § 9 (Schweigepflicht), § 10 (Belohnungen und Geschenke), § 11 (Nebentätigkeit), § 12 (Versetzung und Abordnung), § 13 (Personalakten), § 14 (Haftung), § 18 (Arbeitsverhältnis), § 19 (Beschäftigungszeit), § 20 (Dienstzeit), § 21 (Ausschlußfrist), § 26 (Bestandteile der Vergütung), § 27 Abschn. A Abs. 1, 2, 5 und 6 (Grundvergütung), § 29 (Ortszuschlag), § 34 (Vergütung Nichtvollbeschäftigter), § 36 (Berechnung und Auszahlung der Bezüge, Zuschüsse), §§ 37, 38 (Krankenbezüge), § 40 (Beihilfen), § 41 (Sterbegeld), § 42 (Reisekostenvergütung), §§ 47, 48 (Erholungsurlaub), § 50 (Sonderurlaub), § 51 (Urlaubsabgeltung), § 52 (Arbeitsbefreiung), § 52 a (Vergütung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen), § 57 (Schriftform der Kündigung), § 58 (Auflösungsvertrag), § 59 (Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit), § 61 (Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen) und § 70 (Ausschlußfrist).
 - Die Probezeit beträgt sechs Monate. Innerhalb der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist einen Monat zum Monatsende.
 - Lektoren erhalten eine Vergütung entsprechend der VergGr. II a BAT.

2180

Sie erhalten ferner eine Zuwendung, ein Urlaubsgeld und eine allgemeine Zulage in entsprechender Anwendung der für die Angestellten des Landes jeweils geltenden Tarifverträge.

9. Die Arbeitszeit richtet sich nach den für Lehrkräfte für besondere Aufgaben im Beamtenverhältnis jeweils geltenden Vorschriften.

10. Das Arbeitsverhältnis kann, unbeschadet der Kündigungsfrist innerhalb der Probezeit, zum Ende eines Semesters unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden. Aus wichtigem Grund kann das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden (§ 626 BGB).

11. Das Arbeitsverhältnis endet durch Ablauf der Befristung, durch Kündigung oder wenn die Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert oder widerrufen wird.

12. Der Arbeitsvertrag ist nach dem Muster der Anlage abzuschließen.

IV.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

13. Dieser RdErl. gilt nicht für die vollbeschäftigten Lektoren, die nach den Bestimmungen des § 9 der Niedersächsischen Lektorenordnung (Bezugserlaß zu a) eingestellt worden sind. Auf das Arbeitsverhältnis dieser Lektoren finden die Bezugserlasse in der bis zum 31. 12. 1982 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

14. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 1983 in Kraft. Die Bezugserlasse treten vorbehaltlich Nr. 13 gleichzeitig außer Kraft.

An die wissenschaftlichen Hochschulen.

- Nds. MBl. Nr. 74/1982 S. 2179

Anlage

Zwischen

dem Land Niedersachsen vertreten durch.....

und

Herrn/Frau..... wird folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

Herr/Frau geboren am wird an der als Lektor(in) im außertariflichen Angestelltenverhältnis für die Fremdsprache..... eingestellt.

§ 2

Das Arbeitsverhältnis beginnt am..... und endet am.....

Das Arbeitsverhältnis der Lektoren für die Ausbildung in lebenden Fremdsprachen wird befristet, um ihre Entfremdung vom Herkunftsland zu vermeiden und hierdurch sicherzustellen, daß sie einen aktualitätsbezogenen Unterricht erteilen, sowie um einen laufenden kulturellen Austausch zu gewährleisten.

Das Arbeitsverhältnis endet unbeschadet der Befristung oder einer Kündigung, wenn die Arbeitserlaubnis nicht verlängert oder widerrufen wird.

§ 3

Die Probezeit beträgt sechs Monate.

§ 4

Die Vergütung wird entsprechend der VergGr. II a BAT gewährt.

§ 5

Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt 40 Stunden wöchentlich.

§ 6

Das Arbeitsverhältnis regelt sich im übrigen nach dem RdErl. betr. das Beschäftigungsverhältnis der Lektoren vom 23. 11. 1982 (Nds. MBl. S. 2179 - GültL 76/294).

..... den 1982

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift: Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Postfach 261, 3000 Hannover 1

An die Hochschulen

gem. Verteiler MWK 2 Nrn. 1 bis 20

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom (Bitte bei Antwort angeben) Mein Zeichen Hannover 19. November 1982 Z 44 - 03 501(26) 190-8830 oder 190-1

Reisen der Professoren zur Erledigung von Dienstgeschäften

Aus gegebenem Anlaß weise ich auf folgendes hin: Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften sind gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes (ERKG) nur dann Dienstreisen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie von der zuständigen Stelle schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind. Dies gilt auch für Reisen der Professoren zur Erledigung von Aufgaben, die sie gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 NHG selbständig wahrnehmen und für die sie an sich aus allgemeinen dienstrechtlichen Gründen einer Genehmigung nicht bedürfen (z. B. Reisen im Rahmen von Forschungsvorhaben). Auch in diesen Fällen kann gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 2 ERKG eine Reisekostenvergütung nur gewährt werden, wenn die Reisen genehmigt worden und damit Dienstreisen im Sinne des ERKG sind. Dabei ist es unerheblich, ob die Reisekostenvergütung aus Landesmitteln oder Beiträgen Dritter zu bestreiten ist. Die Genehmigung kann in dringenden Fällen ausnahmsweise nachträglich erteilt werden.